

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 27.01.2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2011 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
- | | |
|---|------------|
| 1. für die polizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung | 10,00 Euro |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 50,00 Euro |
| 3. für die Genehmigung zur Umbettung | 50,00 Euro |
| 4. für die Erstellung eines Leichenpasses | 10,00 Euro |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 650,00 Euro |
| 2. für Personen unter 10 Jahren | 390,00 Euro |
| 3. für Aschen in Grabfeldern und Urnensammelgräbern | 195,00 Euro |
| 4. für Aschen in Urnenwänden | 100,00 Euro |

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen bei:
- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihen- und Wahlgräber | |
| a) Kindereinzelngrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 270,00 Euro |
| b) Erwachseneneinzelngrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| c) Erwachsenendoppelgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 1.500,00 Euro |
| 2. Urnengräber | |
| a) Urne in vorhandenem Erdgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 600,00 Euro |
| b) Urneneinzelngrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 660,00 Euro |
| c) Urnendoppelgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 780,00 Euro |
| d) Urne in anonymem Urnensammelgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 660,00 Euro |
- (2) Die Grabnutzungsgebühren betragen bei:
- | | |
|--|-------------|
| a) Urnenwänden für die erste Urne in einer Kammer (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 900,00 Euro |
| b) Urnenwände für die zweite Urne in einer Kammer (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 600,00 Euro |
| b) Urnengrabfeldern mit Stelen (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 900,00 Euro |
| c) Grabplatten mit 1 Platz (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 900,00 Euro |
| d) Grabplatten bis 2 Plätzen pro Platz (Nutzungsrecht 15 Jahre) | 750,00 Euro |
- (3) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber nach Abs. 1 Nr.1 betragen die Gebühren für jedes angefangene Jahr 1/25 der unter Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Gebühren. Für erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber nach Abs. 1 Nr. 2 betragen die Gebühren für jedes angefangene Jahr 1/15 der unter Abs. 1 Nr. 2 b und c festgesetzten Gebühren.
- (4) Übersteigt bei einer Urne im vorhandenen Erdgrab die Gebühr nach Abs. 1 und 3 den Betrag von 600 Euro, wird die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2a nicht erhoben. Beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und 3 weniger als 600 Euro, wird sie an die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2 a angerechnet. Das gleiche gilt für eine 2. Urne in einer Kammer der Urnenwand für die Gebühren nach Abs. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 2a.

§ 7 Grabumrandung

(1) Die Gebühren für die Grabumrandungen betragen:

1. für ein Erd-Einzelgrab	260,00 Euro
2. für ein Erd-Doppelgrab	370,00 Euro
3. für ein Urneneinzelgrab	160,00 Euro
4. für ein Urnendoppelgrab	230,00 Euro

§ 8 Gebühren für andere Benutzungen und Dienstleistungen

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen und Inanspruchnahme des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofshalle	300,00 Euro
2. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	50,00 Euro
3. Annahme und Abgabe von Leichen (ohne Beerdigung) je	35,00 Euro
4. Benutzung des Sektionsraumes	100,00 Euro
5. Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	50,00 Euro
6. Ausgrabung, Umbettung und Wiederbestattung von Gebeinen oder Aschen, je Hilfskraft und Stunde	50,00 Euro
7. Zuschlag zu 5. und 6. in besonders erschwerten Fällen	50%
8. Aufbewahrung von Urnen, je Tag	5,00 Euro
9. Gestellung von Trägern, je Hilfskraft	35,00 Euro

(2) Die in Nr. 1 bis 9 nicht erhaltenen Dienstleistungen werden bei Anfall nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 18. November 2004 außer Kraft.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauchringen, den 27.01.2011

Thomas Schäuble
Bürgermeister